

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

- Flurbereinigungsbehörde -

Hans-Scholl-Straße 6
34576 Homberg (Efze)
Telefon: +49(5681)7704-0, Fax: +49(5681)7704-2101
E-Mail: info.afb-homberg@hvbg.hessen.de

HESSEN



Geplantes Flurbereinigungsverfahren Haunewiesen bei Bad Hersfeld

Aktenzeichen: VF 2610

Aufklärung der Beteiligten

über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) "Haunewiesen bei Bad Hersfeld"

Hiermit werden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer vor Anordnung der Flurbereinigung eingehend über das geplante Verfahren, einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten, aufgeklärt. Nachstehend sind Veranlassung, Ziele sowie der zeitliche und verfahrensmäßige Ablauf der Flurbereinigung dargestellt.

Veranlassung und Ziele des Verfahrens

Die im geplanten Verfahrensgebiet liegenden Haunewiesen befinden sich in südöstlicher Stadtrandlage von Bad Hersfeld im letzten Abschnitt der Haune vor Einmündung in die Fulda.

Das Verfahrensgebiet wird topographisch im Norden und Süden durch die Verkehrsachsen der Bundesstraße B 62 und der Autobahn A 4 begrenzt, während es in westlicher und östlicher Richtung von Gewerbegebieten umschlossen ist.

Aufbauend auf dem „Ökologischen Gesamtkonzept für die Fulda- und Haune im Landkreis Hersfeld-Rotenburg“, das infolge des Jahrhunderthochwassers 1995 erstellt worden war, hatte die Stadt Bad Hersfeld die Erstellung einer wasserwirtschaftlichen Planung für die betreffenden Flussabschnitte in ihrem Gemeindegebiet in Auftrag gegeben und zur Genehmigung gebracht.

[Genehmigungsbescheide des Regierungspräsidiums Kassel nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Hessischen Wassergesetz vom 29.07.2003 für die Renaturierung der Fulda sowie der Haune- und der Geismündung sowie vom 10.10.2007 für die Renaturierung der Fulda und Haune, 2.Bauabschnitt in Verbindung mit dessen Änderungsbescheid vom 14.11.2007].

Umgesetzt wurde bisher die Renaturierung der Fulda im Bereich zwischen den Einmündungsbereichen von Haune und Solz im Rahmen des bereits abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens „Auenregeneration Bad Hersfeld“ und der sich im Oberlauf anschließende Abschnitt bis zur Anbindung des Fuldasees.

In einem weiteren Schritt soll nun die Renaturierung der Haune erfolgen, womit auch die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie weiter umgesetzt werden können.

Da sich das Renaturierungsprojekt auf stadteigenen Flächen alleine nicht verwirklichen lässt, bietet sich zur liegenschaftsrechtlichen Umsetzung die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens an.

Die Stadt Bad Hersfeld hat daher mit Schreiben vom 24.02.2014 die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 FlurbG beantragt.

Das Verfahren wurde jedoch aus finanziellen Unwägbarkeiten heraus zunächst zurückgestellt.

Im weiteren Verlauf eröffnete sich die Möglichkeit einer Finanzierung dadurch, dass sich die Stadt Bad Hersfeld einer naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung eines Dritten (hier: Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -) bedienen konnte.

Im Planfeststellungsbeschluss für die grundhafte Erneuerung der Bundesautobahn A 4 mit dem Anbau von Stand- und Zusatzfahrstreifen in Steigungsstrecken zwischen dem AD Kirchheim und der AS Wildeck-Obersuhl im Abschnitt Bad Hersfeld-West von BAB-km 361,300 (Bau-km 0+000) bis BAB-km 357,413 (Bau-km 3+888,04) vom 23. Dezember 2019 ist die Renaturierung der Haune als Kompensationsmaßnahme unter Ziffer 10.3.3, lfd. Nr. 9, mit der Bezeichnung E 6 aufgenommen worden.

Die Ausführung der Renaturierungsmaßnahme im Nordteil des Verfahrensgebietes wird daher durch die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - erfolgen.

Die Planung sieht u.a. vor, den Steinverbau der Uferböschungen zu entnehmen und das Flussbett der Haune durch Rückverlegung und Remäandrierung in größerem Umfang umzugestalten und dabei auch die anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke teilweise in Anspruch zu nehmen.

Im Südteil des Gebietes soll die Haune durch die Entnahme von Uferverbau und das Abgraben von Buchten aufgelockert werden. Die Ausführung der Umgestaltungen in diesem Bereich obliegt der Stadt Bad Hersfeld. Dabei werden angrenzende Grundstücke nur in geringerem Umfang beeinträchtigt.

Ziel des geplanten Flurbereinigungsverfahrens ist es, die Renaturierungsplanung in den Haunewiesen insgesamt bodenordnerisch zu unterstützen und zugleich die Voraussetzung zur Umsetzung der Maßnahme E 6 (Haune-Renaturierung) des Planfeststellungsbeschlusses zur grundhaften Erneuerung der Bundesautobahn A 4 im Abschnitt Bad Hersfeld-West zu schaffen.

Zugleich soll einer Verschlechterung der agrarstrukturellen Bedingungen infolge des Renaturierungsvorhabens entgegengewirkt werden, indem die Eigentumsflächen nach Lage, Form und Größe neu geordnet und zu größeren Einheiten zusammengelegt werden.

Die ansonsten zu erwartenden Landnutzungskonflikte zwischen den Belangen der Landwirtschaft und des Naturschutzes/ der Wasserwirtschaft können dadurch aufgelöst werden.

Die für das Bodenordnungsverfahren zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement (AfB) Homberg (Efze).

Diese leitet das Verfahren unter Mitwirkung aller Beteiligten und übernimmt die Koordination von Planung, Bodenordnung und Finanzmanagement.

Flurbereinigungsbeschluss (Verwaltungsakt)

Die Flurbereinigung wird durch förmliche Anordnung der Flurbereinigungsbehörde (Flurbereinigungsbeschluss) eingeleitet und als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigten durchgeführt. Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Flurbereinigungsbehörden bildet das Flurbereinigungsgesetz und das Hessische Ausführungsgesetz zum FlurbG.

Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens „Haunewiesen bei Bad Hersfeld“ ist für das 2. Halbjahr 2020 vorgesehen.

Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht und daraufhin bei der Stadt Bad Hersfeld und soweit erforderlich, in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Teilnehmergeinschaft

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entsteht nach dem Gesetz für alle Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die Teilnehmergeinschaft (TG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist weitgehend Trägerin des Verfahrens.

Diese wiederum wird durch einen gewählten Vorstand vertreten, der die Geschäfte der TG führt. Insbesondere ergeben sich üblicherweise Aufgaben bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (z. B. Wegebau), der Finanzierung der Ausführungskosten und der Beitragserhebung.

Verfahrensgebiet

Das geplante Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 26 ha. Überwiegend handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Flächen. Seine voraussichtliche Lage ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt.

Die endgültige Abgrenzung des Verfahrensgebietes erfolgt im Rahmen des Flurbereinigungsbeschlusses durch explizite Bezeichnung der zum Verfahren gehörenden Flurstücke.

Feststellung der Wertermittlung der Grundstücke (Verwaltungsakt)

Um Flächen später wertgleich tauschen zu können, muss zunächst der Wert der alten Grundstücke ermittelt und festgestellt werden. Die Ermittlung der Bodenwerte landwirtschaftlicher Grundstücke kann durch eine örtliche Neubewertung oder durch Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse der Finanzverwaltung erfolgen. Aus den Ergebnissen der Wertermittlung berechnet sich der Anspruch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) in Land für die Bemessung der neuen Grundstücke. Ggf. sind wesentliche Bestandteile eines Grundstücks (z.B.

Holzbestand) zusätzlich gesondert zu bewerten oder ergänzende Bewertungen von nicht-landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich.

Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes / Ausbau

Unter Beachtung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten und des Wohles der Allgemeinheit soll das Flurbereinigungsgebiet neugestaltet werden.

Die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets bildet in der Regel der sogenannte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG. Auf die Aufstellung eines Planes nach § 41 FlurbG soll in diesem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren jedoch verzichtet werden, weil die geplanten Baumaßnahmen bereits durch die rechtskräftige Planfeststellung zur A 4, Bad Hersfeld-West bzw. die vorliegende wasserrechtliche Genehmigung durchführbar sind und am bestehenden Wegenetz aller Voraussicht nach nur geringe Anpassungen ohne Ausbauerfordernis notwendig sein werden.

Die Flurbereinigungsbehörde ist bemüht, die neuen Grundstücke (Landabfindung) auf dem Verhandlungswege mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einvernehmlich zu vereinbaren.

Im Ergebnis werden Lage, Flächen und Werte des neuen Bestandes festgelegt und die Koordinaten der neuen Grundstücke berechnet.

Im Rahmen der Neuordnung des Grundbesitzes ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abzufinden, nachdem sie vorher über ihre Wünsche zur Abfindung gehört wurden. Die zur Umsetzung des Vorhabens benötigten Flächen werden im Rahmen der Bodenordnung aus dem Flächenpool der Stadt Bad Hersfeld bereitgestellt. Somit entsteht für die Teilnehmenden kein Landabzug.

Zum gegenwärtigen Stand ist es vorgesehen, die sich auf Privatgrundstücke erstreckenden Baumaßnahmen erst nach der vorläufigen Besitzeinweisung (Neuzuteilung des Flurbereinigungsgebietes) zu beginnen.

Vorläufige Besitzeinweisung (Verwaltungsakt)

Sobald die neuen Grenzen vermessungstechnisch in die Örtlichkeit übertragen worden sind, können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden. Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen damit auf die vorgesehenen neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Näheres wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt.

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans (Verwaltungsakt)

Die Ergebnisse des Verfahrens werden in einem Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Er besteht aus einem textlichen Teil, Nachweisen und Karten.

Nach der Genehmigung des Flurbereinigungsplanes durch die obere Flurbereinigungsbehörde wird er den Beteiligten bekannt gegeben.

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer erhält dazu einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die neuen Grundstücke nach Fläche und Wert nachweist und sie dem eingebrachten Grundbesitz gegenüberstellt. Die Neueinteilung der Feldflur wird auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert.

Ausführungsanordnung (Verwaltungsakt)

Sobald der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist, ordnet die Flurbereinigungsbehörde seine Ausführung an. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt zu einem dort genannten Zeitpunkt an die Stelle des bisherigen.

In der Folge werden die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) auf Veranlassung der Flurbereinigungsbehörde hin berichtigt.

Schlussfeststellung (Verwaltungsakt)

Das Verfahren wird durch die Feststellung (Schlussfeststellung) abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Dabei wird auch festgestellt, ob die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind. Ist dies der Fall, erlischt die Teilnehmergeinschaft mit der Schlussfeststellung.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten eines Flurbereinigungsverfahrens gliedern sich in Verfahrenskosten und Ausführungskosten.

Die Verfahrenskosten (u. a. Personal- und Sachaufwendungen der Flurbereinigungsbehörde, Datenverarbeitung, Grundbuch- und Katasterberichtigung) trägt das Land Hessen.

Zu den Ausführungskosten zählen die Kosten für den Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (z. B. Wege, Gräben etc.) sowie anteilig die Kosten für Vermessung und Wertermittlung der Grundstücke. Diese fallen nach dem Flurbereinigungsrecht der Teilnehmergeinschaft zur Last. Ein Ausbau gemeinschaftlicher Anlagen ist jedoch nicht vorgesehen. Zudem hat der Träger der Maßnahme der Teilnehmergeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten zu erstatten.

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - hat sich daher grundsätzlich bereit erklärt, die Ausführungskosten des Verfahrens zu übernehmen, so dass auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Voraussicht nach keine Kosten zukommen werden.

Rechtsbehelfe

Das Flurbereinigungsverfahren wird in Abschnitten durchgeführt, die jeweils durch entsprechende Verwaltungsakte oder Entscheidungen abgeschlossen werden.

Jede und jeder Beteiligte hat Rechtsbehelfsmöglichkeiten gegen Verwaltungsakte, die ihn unmittelbar berühren. Gegen ergangene Verwaltungsakte ist grundsätzlich der Widerspruch möglich.

Widerspruchsbehörde ist bei Verwaltungsakten der Teilnehmergeinschaft die Flurbereinigungsbehörde (AfB Homberg (Efze)) bzw. bei Verwaltungsakten der Flurbereinigungsbehörde die obere Flurbereinigungsbehörde, das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG), bei Widersprüchen gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse oder den Flurbereinigungsplan die

Spruchstelle für Flurbereinigung, die beim HLBG angesiedelt ist. Gegen die Entscheidung der Widerspruchsbehörde kann Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel erhoben werden. Revisionsinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig.

Bei jedem Verwaltungsakt wird in einer Rechtsbehelfsbelehrung erläutert, welche Rechtsbehelfsmöglichkeiten für die Beteiligten bestehen.

Hinweise zum Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite <https://hvbg.hessen.de/sites/hvbg.hessen.de/files/Datenschutzerklaerung-FNO-AfBHomborg.pdf> eingesehen werden oder sind beim Amt für Bodenmanagement, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) zu erhalten.

Ansprechpersonen

Das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) steht den Beteiligten sowohl im Vorfeld als auch während der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.

Für aktuelle Rückfragen und weitergehende Informationen können sich Beteiligte an folgende Beschäftigte des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) wenden:

Herr Fisahn	05681-7704-2266
Frau Kaiser	05681-7704-2265

Weitere Informationen zum geplanten Flurbereinigungsverfahren finden Sie auch auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation unter:

www.hvbg.hessen.de/VF2610

Allgemeine Informationen sind zu finden unter:

www.hvbg.hessen.de

Homberg (Efze), den 01.09.2020
Im Auftrag

gez. Fisahn, Verfahrensleiter